# **DISZIPLINARORDNUNG**

gültig ab 1981, Stand ab 3. März 1996

Impressum:	
Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:	Österreichischer Tennisverband Eisgrubengasse 2-6/2 2334 Vösendorf Tel: 01/865 45 06-0; Fax: -85 E-Mail: info@tennisaustria.at Web: www.tennisaustria.at
Gesamtherstellung:	Österreichischer Tennisverband Eisgrubengasse 2-6/2 2334 Vösendorf
Erscheinungs- und Versandort:	Eisgrubengasse 2-6/2 2334 Vösendorf

# **Allgemeines**

- (1) Zweck der Disziplinarordnung ist, in Angelegenheiten des Tennissportes die Zuständigkeit und Verfahrensweise bei Disziplinarsachen sowie Art und Ausmaß der Bestrafung zu regeln.
- (2) Der Disziplinarordnung unterliegen die Mitglieder des ÖTV, der Landesverbände, deren Vereine und deren Mitglieder sowie die hauptberuflichen und nebenberuflichen Angestellten und freien Mitarbeiter der vorgenannten Vereine und Verbände.
- (3) Disziplinarvergehen bei Veranstaltungen von Landesverbänden oder bei solchen, an denen nur Mitglieder eines Landesverbands beteiligt sind, fallen in die Kompetenz des jeweilig zuständigen Disziplinarreferenten des Landesverbands.
- (4) Für die in dieser Ordnung angeführten Vergehen, die im Ausland begangen worden sind, gilt die Disziplinarordnung des ÖTV, wenn sie von einem österreichischen Staatsbürger bzw. von einem Spieler, für den die Voraussetzungen der §§3 und 49 der Wettspielordnung des ÖTV zutreffen, begangen wurden.
- (5) Disziplinarvergehen können aufgrund eines Beschlusses des Disziplinarreferenten des ÖTV den Landesverbänden abgetreten bzw. auch abgenommen werden.
- (6) Die Disziplinarordnung ist Bestandteil der Satzungen des ÖTV und unterliegen den hierfür festgelegten Bestimmungen.

## I. Disziplinarangelegenheiten

### A VERGEHEN ALLGEMEINER ART

sind insbesondere Verstöße gegen:

- (1) den sportlichen Anstand
- (2) das Ansehen des Österreichischen Tennissports und seiner Institutionen
- (3) die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen
- (4) die Wettspielordnung des ÖTV
- (5) Satzungen, sonstige Anordnungen, Weisungen, Verträge oder Spielerstatuten des ÖTV.

### **B VERGEHEN BESONDERER ART**

sind:

- (1) Vergehen der Spieler
  - a) Verstöße gegen Verträge mit Pool, Landesverbänden und Clubs, die beiden letzteren nur, wenn die Verstöße mehrere Landesverbände als Disziplinarangelegenheiten betreffen.
  - b) Spiele unter falschem Namen
  - c) unbegründete Nichtbefolgung der Berufung in eine Auswahlmannschaft
  - d) unberechtigtes Antreten
- (2) Vergehen der Spieler, Vereine oder Funktionäre
  - a) Bestechung
  - b) Annahme unzulässiger Zuwendungen von Vereins- und Verbandsfremden
  - c) Doping
  - d) Falsche Beschuldigung (Bezichtigung eines unehrenhaften Verhaltens)
  - e) Irreführung eines Vertreters oder eines Organs des ÖTV
  - f) Nichtbefolgung einer Verbandsordnung oder –weisung.

### C DISZIPLINARANGELEGENHEITEN

sind auch die Nichteinhaltung von Disziplinarstrafen, die Nichtbezahlung der Verfahrenskosten oder anderer Geldstrafen (Pönalen).

### **D** MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN

sportlicher Art sind keine Disziplinarangelegenheiten.

# II. Allgemeine Bestimmungen

### 1 STRAFUNMÜNDIGKEIT

Unmündige sind nicht strafbar.

### 2 VERSUCH UND ANSTIFTUNG

Versuch und Anstiftung sind wie die vollendete Tat zu bestrafen.

### 3 DISZIPLINARSTRAFEN

- (a) Verwarnung
- (b) Geldstrafen für Einzelpersonen und Vereine bis € 3.635,-
- (c) Turnier- und Wettspielsperre
- (d) Sperre für die Tätigkeit als Funktionär im Tennissport
- (e) Ausschluss

Geldstrafen können neben Sperren verhängt werden. Die Strafen zu (c) und (d) können sowohl zeitlich begrenzt als auch unbegrenzt ausgesprochen werden. Ausschlüsse von Landesverbänden und Vereinen unterliegen den Satzungen des ÖTV bzw. der Landesverbände.

#### 4 STRAFBEMESSUNG

Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere des Verschuldens. Bei der Strafbemessung sind die allgemeinen Grundsätze des StGB sinngemäß zu beachten. Liegt mangelnde Strafwürdigkeit der Tat vor, kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden.

### 5 ZUSAMMENTREFFEN MEHRERE VERGEHEN

Liegen einem Beschuldigten mehrere Vergehen zur Last, so ist bei Bemessung der Strafe auf die übrigen Vergehen Bedacht zu nehmen.

# 6 ZUSAMMENTREFFEN VON GERICHTLICHEN ODER VERWALTUNGSBEHÖRDLICHEN STRAFBAREN HANDLUNGEN MIT DISZIPLINARVERGEHEN

- (a) Das Disziplinarverfahren kann durch Beschluss des Disziplinarreferenten des ÖTV bis zur rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens unterbrochen werden.
- (b) Wurde der Spieler (Funktionär, usw.) bereits gerichtlich oder verwaltungsbehördlich wegen einer Disziplinarangelegenheit verurteilt, so kann von der Verfolgung abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Spieler von der Begehung weiterer Vergehen abzuhalten.

### 7 BEDINGTE VERURTEILUNG

Voraussetzungen der bedingten Verurteilung ist das Vorliegen berücksichtungswürdiger Umstände. Die Bewährungsfrist ist mit höchstens zwölf Monaten anzusetzen, sie beginnt mit dem Tag der rechtskräftigen Entscheidung.

### 8 WIDERRUF DER BEDINGTEN VERURTEILUNG

Die bedingte Verurteilung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich bestraft wird, es sei denn, dass die neue Strafe nur in einer Verwarnung besteht.

### 9 VERJÄHRUNG

Ein Spieler darf nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

- (a) innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Disziplinarreferenten oder
- (b) innerhalb von drei Jahren (seit dem Zeitpunkt der Beendigung des Vergehens) ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde. Der Fristenlauf wird für die Dauer eines anhängigen Disziplinarverfahrens gehemmt. Gleiches gilt bei einer Unterbrechung des Disziplinarverfahrens (II 6a).

### 10 RECHTSWEG

Der ordentliche Rechtsweg ist – ausgenommen in zivilrechtlichen Streitigkeiten – aus dem Vereinsverhältnis ausgeschlossen.

### III. Verfahrensvorschriften

### 1. Abschnitt: Allgemeines

- (1) Bei Disziplinarvergehen, die in die Kompetenz der Landesverbände fallen, hat der Disziplinarreferent des ÖTV die Anzeige dem zuständigen Landesverband weiterzuleiten. Ansonsten ist die bereits verhängte Strafe bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
- (2) Verhängte Strafen werden mit dem Tag der schriftlichen Verständigung wirksam.
- (3) Jede Verurteilung ist 5 Jahre nach ihrer Verbüßung bei der Strafbemessung nicht mehr zu berücksichtigen.

### 2. Abschnitt: Disziplinarorgane

### 1 DISZIPLINARREFERENT DES ÖTV

Dieser entscheidet in erster Instanz. Er wird von dem Länderkuratorium (§ 18 1c der Satzungen des ÖTV) aufgrund eines Vorschlages des Präsidiums des ÖTV für die Dauer dessen Funktionsperiode bestellt.

### 2 DISZIPLINARAUSSCHUSS (REKURSSENAT)

- Als zweite Instanz entscheidet der Disziplinarausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei stimmberechtigten Mitgliedern.
- Für den Disziplinarausschuss ist eine entsprechende Anzahl von Personen, damit auch Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen, vom Länderkuratorium des ÖTV auf Vorschlag des Präsidiums des ÖTV für dessen Funktionsdauer zu wählen.
- Der Disziplinarreferent des ÖTV hat dem Präsidium für den Vorschlag an das Länderkuratorium in ausreichender Anzahl geeignete Personen für den Disziplinarausschuss namhaft zu machen.

# 3 ABSTIMMUNG UND STELLUNG DER MITGLIEDER IM DISZIPLINARAUSSCHUSS

Die Abstimmung erfolgt geheim nach Beratung in alphabetischer Reihenfolge, der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Die Entscheidung über den Ausschuss muss stimmeneinhellig gefällt werden, eine Stimmenthaltung ist dabei unzulässig.

### 4 DISZIPLINARANWALT

Zur Vertretung des Interesses des ÖTV ist ein Disziplinaranwalt dem Verfahren beizuziehen, der vom Präsident des ÖTV bei Bedarf bestellt wird.

Das Präsidium des ÖTV kann dem Disziplinaranwalt Richtlinien zur Vertretung der Interessen des ÖTV und Auftrag zur Ergreifung eines Rechtsmittels erteilen.

### 3. Abschnitt: Zuständigkeit

### 1 DER DISZIPLINARREFERENT

wird tätig aufgrund von

- a) schriftlichen oder telegrafischen Anzeigen an den ÖTV
- b) Berichten von Oberschiedsrichtern bzw. Veranstaltern

c) mündlichen Anzeigen, die im Sekretariat des ÖTV protokolliert und mit vollem Namen unterzeichnet werden müssen.

### 2 DER DISZIPLINARAUSSCHUSS

ist als Rekurssenat zuständig für Rekurse gegen Entscheidungen des Disziplinarreferenten.

### 4. Abschnitt: Verfahren

### 1 EINLEITUNG

Das Verfahren wird gem. 3. Abschnitt, Pkt. 1, eingeleitet.

### 2 VORERHEBUNGEN

Der Disziplinarreferent kann Vorerhebungen (Einholung von Stellungnahmen und von Zeugenaussagen) führen.

### 3 VEREINFACHTES VERFAHREN

- Reichen die Ergebnisse der Vorerhebungen (Berichte, Anzeigen) zur Beurteilung aller für die Entscheidung wesentlichen Umstände aus, so kann ohne Anhörung des Beschuldigten durch Verfügung entschieden werden.
- Ergibt sich aus der Anzeige, Berichten bzw. nach den Vorerhebungen kein Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten (allenfalls wegen Geringfügigkeit des Vergehens), ist das Verfahren mit Beschluss einzustellen.
- Gegen die Verfügung können der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt, gegen den Einstellungsbeschluss nur der Disziplinaranwalt binnen 2 Wochen Einspruch (schriftlich) erheben; sonst ist kein Rechtsmittel zulässig.

### 4 VERFAHREN

Reichen die Ergebnisse für ein vereinfachtes Verfahren nicht aus, oder wurde gegen die im vereinfachten Verfahren erlassene Verfügung bzw. gegen den Einstellungsbeschluss rechtzeitig Einspruch erhoben, so ist ein schriftliches und/oder mündliches Verfahren durchzuführen. Ein solches hat überdies auf Antrag des Beschuldigten bzw. des Disziplinaranwaltes stattzufinden.

### 5 LADUNGEN

Zustellungen haben eingeschrieben zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche (Einlassungsfrist).

### 6 VERTEIDIGER

Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder verteidigen lassen (Rechtsanwalt oder sonst eine Person seines Vertrauens). Jedenfalls kann der Beschuldigte selbst immer Erklärungen im Verfahren abgeben.

### 7 ENTSCHEIDUNGEN

Die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen des Disziplinarreferenten sowie die Entscheidungen des Disziplinarausschusses sind schriftlich auszufertigen und zu begründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### 8 ENTSCHEIDUNGSFRISTEN

Der Disziplinarreferent soll binnen einem Monat nach Einlangen der Anzeige die Verhandlung anberaumen oder in einem schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

### 9 RECHTSMITTEL

- Gegen Beschlüsse des Disziplinarreferenten nach dieser Disziplinarordnung kann der Disziplinaranwalt des ÖTV Rekurs erheben. Gegen die Entscheidung des Disziplinarreferenten nach mündlicher Verhandlung ist Rekurs vom Beschuldigten bzw. Disziplinaranwalt zulässig.
- Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Wochen ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung. Der Postlauf wird in die Rechtsmittelfrist nicht eingerechnet. Der Rekurs ist schriftlich vom Beschuldigtem mit eingeschriebenem Brief an das Sekretariat des ÖTV zu richten.
- Der Disziplinarreferent hat unmittelbar nach Einlangen des Rekurses diesen an den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses weiterzuleiten. Der Rekurs hat hinsichtlich Sperren und Ausschlüssen keine aufschiebend Wirkung. Der Disziplinarreferent kann jedoch den Termin der Vollstreckung der Strafe aussetzen. Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses findet kein Rechtsmittel statt.

### 10 VOLLSTRECKUNG DER STRAFEN

Die Vollstreckung der verhängten Strafe ist vom Disziplinarreferenten (Vorsitzender des Senats) zu veranlassen und vom Sekretariat des ÖTV ungesäumt durchzuführen.

### 11 VERLAUTBARUNG DER STRAFEN

Alle rechtskräftigen Sperren und Ausschlüsse sind vom ÖTV entsprechend zu verlautbaren.

### 12 KOSTEN

- a) Bei Freispruch oder bei Absehen von Bestrafungen trägt der ÖTV die Kosten des Disziplinarverfahrens, ansonsten der Beschuldigte nach Maßgabe seines Einkommens. Sie betragen in 1. und 2. Instanz je bis zu € 440,-. Sie sind binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung an das Sekretariat des ÖTV einzuzahlen.
- b) Über die Kostenersatzpflicht des Beschuldigten ist jeweils in der Verfügung oder Entscheidung zu erkennen.

### 13 BEGNADIGUNGEN

Das Begnadigungsrecht steht dem Präsidium des ÖTV zu. Für die Genehmigung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Gnadensachen sind nach dieser Disziplinarordnung verhängte Strafen.